

Ländervollzugsempfehlungen zum novellierten Naturschutzrecht: Bundesnaturschutzgesetz und § 6 Windflächenbedarfsgesetz

August
2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Ländersteckbriefe	3
2	Zusammenfassung	5
3	§ 45b BNatSchG – Prüfbereiche und Schutzmaßnahmen	7
4	§ 45c BNatSchG – Artenschutzrechtliche Delta-Prüfung im Repowering	14
5	§ 45d BNatSchG – Nationale Artenhilfsprogramme	15
6	Extra: Fledermäuse	16
7	§ 6 WindBG - Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten	19
7.1	Hessischer Erlass	19
7.1.1	Allgemeines zu § 6 WindBG.....	19
7.1.2	Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen	21
7.2	BMWK/BMUV-Vollzugsempfehlung	24

1 Einführung und Ländersteckbriefe

Für die Genehmigung von Windenergieanlagen im artenschutzrechtlichen Bereich sind mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Juli 2022 und dem § 6 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) im März 2023 neue bundesrechtliche Artenschutzvorschriften in Kraft getreten, die von den Ländern und ihren Behörden umgesetzt werden müssen. Auch ein Jahr nach Inkrafttreten des novellierten BNatSchG tun sich die Behörden schwer mit der Umsetzung. Dazu kommt, dass durch den § 6 WindBG eine weitere neue Regelung in diesem Bereich in Kraft getreten ist. Für den Vollzug dieser Regelungen benötigen die Genehmigungsbehörden in den Ländern Orientierung und entsprechende Ländererlasse bieten der Verwaltung eine verbindliche Anleitung. Die Länder Hessen (09.05.2023) und Brandenburg (07.06.2023) waren nun die ersten, die solche Erlasse zum Windkraftausbau veröffentlicht haben. Da der hessische Erlass vor allem den § 6 WindBG betrifft, wohingegen der brandenburgische Erlass sich auf § 45b BNatSchG fokussiert, ergänzen sie sich thematisch: Hessen nimmt vor allem den Artenschutz innerhalb von Windenergiegebieten in den Blick und Brandenburg befasst sich mit den Regelungen außerhalb von Windenergiegebieten. Die Erlasse binden die Verwaltung der beiden Bundesländer und geben den dortigen Behörden mehr Sicherheit im Vollzug der Regelungen. Zudem schließen sie die inhaltliche Lücke, die im Hinblick auf einen Vollzugsleitfaden zum BNatSchG besteht. Ein solcher Leitfaden wird zwar seit der Novellierung des BNatSchG 2022 erwartet und ist seit Mai auch Teil der Wind-an-Land-Strategie¹, jedoch ist seine Veröffentlichung zeitlich nicht absehbar und soll nur die Schutzmaßnahmen der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG betreffen.

Zu § 6 WindBG veröffentlichte die Bundesregierung am 27. Juli 2023 eine unverbindliche Vollzugsempfehlung, wie mehrfach vom Bundesverband Windenergie (BWE) gefordert. Diese soll den Ländern und ihren Behörden als Richtschnur dienen. Nun liegt es an den Ländern, verbindliche Maßgaben für ihre Behörden zu schaffen, wie das BNatSchG und § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren umzusetzen sind. Nur so kann die gewünschte Beschleunigung des Windenergieausbaus erreicht werden.

Die hier dargestellten Informationen sollen den Akteur*innen der Windbranche dabei helfen, ihren Landesregierungen konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie man § 6 WindBG und die behandelten Aspekte des BNatSchG in verbindlichen Landeserlassen sinnvoll abbilden kann. Der BWE hat hierfür die Regelungen übersichtlich den Positionen des Verbands gegenübergestellt und so Best-Practice-Beispiele identifiziert, die mit einem grünen Häkchen markiert sind. Diese können in weiteren Bundesländern gleichermaßen umgesetzt werden. Problematische Passagen wurden hingegen mit einem Ausrufezeichen markiert und sollten nicht vorgeschlagen werden.

¹ BMWK (2023): Wind-an-Land-Strategie, S.11 - [LINK](#) .

Die folgenden Steckbriefe stellen die beiden Bundesländer gegenüber.

Das Bundesland	Brandenburg	Hessen
Größe ²	29.654 km ²	21.115,64 km ²
Einwohnerzahl ³	2,57 Millionen	6,39 Millionen
Aktuelle Regierungskonstellation	SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen	CDU und Bündnis 90/Die Grünen
Wer führt das Umwelt- und Klimaministerium?	Vogel Axel, Bündnis 90/Die Grünen	Hinz Priska, Bündnis 90/Die Grünen
Windenergie		
Installierte MW und Anzahl WEA (bis 30.06.2023) ⁴	8.445,2 MW; 4.042 WEA	2.475,8 MW; 1.164 WEA
Ausgewiesene Flächen für Windenergie (2021) ⁵	Keine (Regionalpläne durch Gerichte für unwirksam erklärt)	389 km ² , das entspricht 1,84% der Landesfläche und deckt bereits das Flächenziel für 2027. ⁶
Die beiden Windenergieerlasse		
Vollständiger Titel	Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)	Gemeinsamer Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)
Veröffentlicht am	07.06.2023	09.05.2023
Download	LINK	LINK
Schwerpunkt BNatSchG	§§ 45b, § 45c, § 45d	§§ 45c, 45d
Schwerpunkt WindBG	--	§ 6

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Brandenburg und Hessen.

² Nach FA Wind - [LINK](#).

³ Demografie-Portal Bund – Länder (2023): Bevölkerung nach Bundesländern zum Stichtag 31. Dezember 2022 - [LINK](#).

⁴ BWE, Deutsche WindGuard (2023): Status des Windenergieausbaus an Land, Erstes Halbjahr 2023 – [LINK](#);
Windbranche.de (2023): Windenergie Zubau in Brandenburg im Jahr 2023 – [LINK](#).

⁵ UBA (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land, S.92 - [LINK](#).

⁶ Damit hat Hessen als einziges Flächenbundesland sein Flächenziel für 2027 von 1,8% bereits erreicht; UBA (2023):
Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land, S.102- [LINK](#).

2 Zusammenfassung

Die beiden vorliegenden Erlasse sowie die BMWK/BMUV-Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG können als Orientierung für Vollzugshilfen in anderen Bundesländern dienen. Hierbei möchten wir folgende Punkte nach ihrer Bedeutung besonders hervorheben:

Zu § 6 WindBG:

- **Artenschutzrechtliche Zulassung aller Vorhaben:** Die Zugriffsverbote werden nur in Bezug auf die Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen geprüft.
- **Umfang von Maßnahmen:** § 6 WindBG fordert keine artenschutzrechtliche Prüfung i.S.d. §§ 44 ff. BNatSchG, sondern nur eine modifizierte Prüfung zur Bestimmung der Notwendigkeit bzw. des Umfangs der Schutz-/Minderungsmaßnahmen. Hierbei gelten §45b Absätze 2-5 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG sinngemäß.
- **Schutzmaßnahmen:** Im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich (zPB) sind Schutzmaßnahmen zu prüfen (die Behörde kann aber keine HPA oder RNA verlangen). Im erweiterten Prüfbereich (ePB) sind Schutzmaßnahmen nur zu prüfen, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten festgestellt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit deutlich erhöht ist. Über den ePB hinaus sind keine Schutzmaßnahmen zu prüfen.
- **Freiwilliges Gondelmonitoring:** Für Fledermäuse ist das Gondelmonitoring grundsätzlich freiwillig, um Abschaltzeiten zu reduzieren und nur ausnahmsweise verpflichtend, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet werden.
- **Heranziehen vorhandener Daten:** Daten, die der Genehmigungsbehörde bekannt sind und auf die sie tatsächlich und rechtlich Zugriff hat, muss die Behörde den Antragsteller*innen mitteilen, damit diese auf der Grundlage ein Maßnahmenkonzept erstellen können.
- **Einfache Verfahrensumstellung:** Bei Genehmigungsverfahren, die bereits vor Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) begonnen wurden, können die Antragsteller*innen die Umstellung auf das Verfahren nach § 6 WindBG ohne formalen Antrag oder Begründung verlangen. Für Neuverfahren (nach Inkrafttreten der Regelung) ist § 6 zwingend anzuwenden.

In Bezug auf die artenschutzrechtliche Prüfung bei Fledermäusen:

- **Keine Bestandserfassungen:** Der Vorhabenträger kann vorsorgliche pauschale Abschaltzeiten beantragen und auf Bestandserfassungen verzichten. Die Parameter sind: 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang; Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek.; Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$; Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h.
- **Verkürzung Abschaltzeitraum:** Der Abschaltzeitraum kann kürzer ausfallen, wenn in dem jeweiligen Gebiet keine erhöhte Frequentierung des „Gefahrenbereichs“ während der gesamten Aktivitätsperiode zu erwarten ist. Dann beschränkt sich die Abschaltung auf Schwärm- und Zugzeiten vom 11. April bis 31. Mai und vom 01. Juli bis 15. Oktober

Zum Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG:

- **Störungsverbot:** Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist nur im Ausnahmefall zu erwarten.

Im Rahmen des § 45b Absatz 8 BNatSchG zur artenschutzrechtlichen Ausnahme:

- **Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse:** Nicht nur der Betrieb –

sondern über den Wortlaut hinaus – auch die Errichtung von WEA und die damit bezweckte Stromerzeugung sind vorrangiger Belang in Abwägungsentscheidungen. Hierbei können nur im fachlich zu begründenden Einzelfall Artenschutzbelange schwerer wiegen als die Windkraft.

- **Potenzial Nahbereich:** Vorhaben im Nahbereich sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich.

3 § 45b BNatSchG – Prüfbereiche und Schutzmaßnahmen

§ 45b BNatSchG führt als neue Prüfsystematik für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Anlage 1 Abschnitt 1) ein Abstandsmodell zum Brutplatz ein mit Nahbereich, zentralem Prüfbereich und erweitertem Prüfbereich. Abhängig von dem Bereich, in dem sich ein Anlagenstandort befindet, ist ein Windenergievorhaben möglich oder nicht und es müssen ggf. vereinheitlichte Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2) durchgeführt werden. Der AGW-Erlass aus Brandenburg thematisiert den Vollzug dieser Norm, wobei wichtige Themen, wie z.B. § 45b Absatz 7 BNatSchG zu den Nisthilfen, in dem Erlass nicht adressiert werden.

§ 45b – Betrieb von Windenergieanlagen an Land (AGW-Erlass aus Brandenburg)		
Thema	Brandenburg	BWE-Position
Arten	<ul style="list-style-type: none"> Anlage 1: kollisionsgefährdete Bundesarten <u>und</u> störungsempfindliche Landesarten 	<ul style="list-style-type: none"> Die Artenliste nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu § 45b Abs. 1 BNatSchG ist abschließend.
Nahbereich (§ 45b Absatz 2 BNatSchG)		
Zulassung eines Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorhaben sind im Nahbereich nur im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhaben können im Einzelfall über eine artenschutzrechtliche Ausnahme zugelassen werden.
Zentraler Prüfbereich (§ 45b Absatz 3 BNatSchG) und Schutzmaßnahmen		
HPA (§ 45b Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Ausführungen, da RechtsVO auf Bundesebene vorgesehen ist. 	
Schutzmaßnahmen generell	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit <u>nur einer Art</u>: Eine der folgenden Maßnahmen senkt Tötungsrisiko i.d.R. hinreichend: <ul style="list-style-type: none"> Antikollisionssysteme (AKS), Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, attraktive Ausweichnahrungshabitate, oder phänologiebedingte Abschaltungen Betroffenheit <u>mehrerer Arten</u>: Regelvermutung greift nicht und Maßnahmenpaket kann erforderlich sein 	<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahmen <u>für eine Art</u> entsprechen BWE-Forderungen. Bei Vorkommen <u>verschiedener Arten</u>: Die Schutzmaßnahmen sollten dahingehend spezifiziert werden, dass z.B. eine phänologiebedingte Abschaltung für verschiedene Arten gleichzeitig als Schutzmaßnahme dienen kann. Es sollte festgelegt werden, welche Schutzmaßnahmen miteinander kombinierbar sind und welche in keinem Fall einer Kombination zugänglich sind. Ausnahmefälle, für die eine zusätzliche Schutzmaßnahme nötig sein soll, sind hier klar zu definieren. Es sollte seitens des Vorhabenträgers eine der vier Schutzmaßnahmen ausgewählt werden können, die naturschutzfachlich am sinnvollsten und vom Vorhabenträger am ehesten umsetzbar ist.

Antikollisionssysteme (AKS)	<ul style="list-style-type: none"> • Bisher nur für Rotmilan (Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). 	<ul style="list-style-type: none"> • AKS lehnt der BWE ab.⁷
Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Genehmigungsverfahren muss eine vertragliche Vereinbarung mit Flächeneigentümer/-bewirtschafter*innen vorliegen, die diese verpflichtet, den WEA-Betreiber rechtzeitig vor Beginn des relevanten Bewirtschaftungsereignisses zu unterrichten <u>oder</u> alternativ ein wirksames System zur Detektion landwirtschaftlicher Ereignisse. ! Bei besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder bei besonders gefährdeten Vogelarten mit zwei Brutvorkommen <i>verlängert sich der Abschaltzeitraum von 24 auf mindestens 48 Stunden.</i> • Ausweitung der Maßnahme auf alle besonders gefährdeten Brutvogelarten. • Bei Rotmilan soll das von der Windgeschwindigkeit abhängige Flugverhalten berücksichtigt werden (wissenschaftlicher Wirksamkeitsnachweis durch Antragssteller*in ist vorzulegen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Der BWE fordert, in Anlage 1 Abschnitt 2 ein Maximum von 24 Stunden anzugeben. • Die Maßnahme sollte auf der vom Rotor überstrichenen Fläche (und somit abhängig von der jeweiligen WEA) zuzüglich eines Puffers von 50 Metern Anwendung finden. Die pauschale Vorgabe, die Maßnahme auf Flächen durchzuführen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, berücksichtigt nicht die unterschiedlichen WEA-Rotordurchmesser, die im Abstandssystem des § 45b BNatSchG entscheidend für das Schlagrisiko sind.
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> ! Insbesondere soll zur behördlichen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit eine HPA beigelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Größe von 2 Hektar je Brutpaar – unabhängig von der Anzahl der geplanten WEA – soll als angemessen gelten.

⁷ Bislang gibt es nur ein zugelassenes AKS für eine der nach BNatSchG definierten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Rotmilan). In der Regel sind aber Schutzmaßnahmen zu bevorzugen, die möglichst eine Wirkung für mehrere ggf. betroffene Arten entfalten können. Dazu führen AKS zu nicht prognostizierbaren Abschaltungen (keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgrund des dynamischen Naturgeschehens möglich), was die Wirtschaftlichkeitsprognosen für Projekte erschwert. Zudem bedeutet nicht jeder Flug in Anlagennähe auch eine Kollision. Die Abschaltungen der Anlagen dürften also über das hinausgehen, was artenschutzrechtlich gefordert wird (kein Nullrisiko). Grundsätzlich sollten Abschaltungen von WEA so gering wie möglich gehalten werden. Je mehr Abschaltungen an einzelnen Windenergieanlagen erfolgen, umso mehr Anlagen müssen in der Summe zur Erreichung der gesetzten Strommengenziele aus EE errichtet werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine ausreichende Wirksamkeit im konkreten Einzelfall nicht attestiert werden kann, sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen aus Anlage 1 Abschnitt 2 erforderlich. 	
Phänologiebedingte Abschaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festsetzung phänologiebedingter <i>Abschaltzeiten</i> sollte sich insbesondere auf die Phase höchster Aktivität, d.h. die Jungenaufzucht fokussiert werden: Liste mit artspezifischen Zeitfenstern. • Möglichkeit der Beschränkung je nach Witterung (Starkregen oder hohe Windgeschwindigkeiten) und Art; hierfür müssen die Antragsteller*innen einen wissenschaftlichen Nachweis vorlegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die phänologiebedingte Abschaltung als alleinige Maßnahme reicht aus, auch wenn mehrere Brutvogelarten im betreffenden Gebiet vorhanden sind. • Regel und Ausnahmen sollten klar eindeutig und abschließend definiert werden. Die Liste mit den Zeitfenstern ist eine solche Definition, jedoch nicht abschließend.
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Kann lediglich <i>zusätzlich</i> zu anderen Schutzmaßnahmen bei einer der fünf genannten Arten festgesetzt werden. • Landwirtschaftliche, nicht für den Betrieb der WEA erforderliche Flächen im räumlichen Umgriff des Mastfußbereichs sind nicht der Nutzung zu entziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme kann nur als Ausnahme greifen, da sie nicht allein und nicht bei allen Vögeln wirksam ist. • Übliche landwirtschaftliche Nutzung in dem Bereich soll weiterhin bestehen bleiben (auch Grünlandnutzung).
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	<ul style="list-style-type: none"> • Generell sind geeignete Schutzmaßnahme immer zu prüfen. 	
Erweiterter Prüfbereich (ePB) (§ 45b Absatz 4 BNatSchG)		
Regelvermutung	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederlegung der Regelvermutung obliegt der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. • Wenn Daten über das Vorhandensein von essenziellen Nahrungshabitaten der betreffenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern keine relevanten Brutplätze im ePB zur geplanten Anlage in behördlichen Katastern oder behördlichen Datenbanken verzeichnet sind – bzw. keine behördlichen Kataster oder behördlichen Datenbanken vorliegen – ist davon auszugehen, dass damit kein Verbotstatbestand vorliegen kann.

	<p>Art am Anlagenstandort bzw. Kenntnis über regelmäßig genutzte Flugkorridore vorliegen, dann soll die Behörde eine HPA erstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Verlangen des Vorhabenträgers kann dieser die HPA auch selbst vornehmen. Hierfür muss keine eigene Kartierung durchgeführt werden, sondern die Daten können bei der Behörde abgefragt werden. Wird der Antrag nicht binnen acht Wochen beantwortet, ist davon auszugehen, dass keine Brutplätze im erweiterten Prüfbereich bekannt sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erst konkrete und außergewöhnliche Umstände und Erkenntnisse können dazu führen, dass es zu einem erhöhten Aufenthalt in der vom Rotor überstrichenen Fläche kommt, wenn der Brutplatz fernab der Windenergieanlage im ePB liegt. • Es sollten nur C-Nachweise (sicheres Brüten / Brutnachweis) nach Südbeck et al. (2005) von Arten, die zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Sach- und Rechtslage festgestellt wurden, Berücksichtigung finden.
Schutzmaßnahmen und Ausnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn HPA durch Behörde deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich indiziert, sind geeignete, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen durch die Vorhabenträger*in vorzuschlagen. • Wenn keine hinreichende Risikoerringerung durch Schutzmaßnahmen möglich ist, kommt die artenschutzrechtliche Ausnahme in Frage. 	
Artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45b Absatz 8 BNatSchG)		
Anwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt für alle vom Vorhaben betroffene Arten (nicht nur Liste). • Gilt nicht nur für Betrieb, sondern ist auch analog auf die Errichtung von WEA anzuwenden. 	
Überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und die damit bezweckte Stromerzeugung sind vorrangiger Belang in Abwägungsentscheidungen. ✓ Regelfall: Überwiegen der Belange der Windkraft. 	<ul style="list-style-type: none"> • BWE fordert, auch Errichtung als vorrangigen Belang in die Abwägungsentscheidung einzustellen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Nur im fachlich zu begründenden Einzelfall können Artenschutzbelange schwerer wiegen. 	
Alternativenprüfung	<p>Keine Alternativfläche vorhanden (muss Vorhabenträger*in plausibel darlegen),</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn WEA im 20km-Radius um den geplanten Standort (betrieben oder genehmigt) dem entgegenstehen (insbesondere aufgrund des erforderlichen Abstandes zwischen einzelnen Windenergieanlagen bzw. Windparks); • Flächen, die sich bereits im Genehmigungs- oder Planungsverfahren befinden; • weniger als 1000m Abstand zu Wohnbebauung besteht. <p>Sind potenzielle Alternativflächen vorhanden, ist eine Grobanalyse i.d.R. ausreichend (erhebliches Beeinträchtigungspotenzial für besonders, ggf. auch streng geschützten Arten); insbesondere sind keine Kartierungen oder sonstigen Erfassungen am Alternativstandort erforderlich; vielmehr kann auf bestehende Daten behördlicher Kataster und behördlicher Datenbanken zurückgegriffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Alternativstandort scheidet aus, wenn er unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich ebenso unzulässig oder günstiger, aber unzumutbar ist (z.B. bezüglich der Windhöflichkeit oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten zum Erwerb oder zur Pacht der erforderlichen Fläche, sodass die finanziellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Prüfung von Standortalternativen im Umkreis von 20 km außerhalb von Windenergiegebieten ist zu umfangreich (entspricht eine Fläche der Hälfte des Saarlandes) und wird Ausnahmegenehmigungen für diesen Fall de facto unmöglich machen. In den Bundesländern besteht eine hohe Rechts-⁸ und somit Planungsunsicherheit, das nicht klar ist, in welchem Umfang die zuständigen Behörden Daten einfordern werden. Aus diesem Grund wird eine Ausnahmegenehmigung an diesem Punkt gar nicht mehr angestrebt werden. Dieses Hauptproblem wurde im Erlass nicht adressiert.

⁸ Eine Ausnahme bildet bisher das OVG Münster 22. Senat, [Urteil vom 29.11.2022](#) - 22 A 1184/18.

	<p>Opfer außer Verhältnis zum Gewinn für die Natur stehen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur im Ausnahmefall, wenn Grobanalyse unmöglich ist, soll es eine vertiefende Prüfung geben aufgrund der Kriterien der „Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht“. 	
Erhaltungszustand	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrebenenbetrachtung: ausgehend von der betreffenden lokalen Population bis hin zum Erhaltungszustand der jeweiligen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet innerhalb der übergeordneten Populationsebene (hier: Brandenburg). • Abgrenzung der <i>lokalen Population</i> nach Artverbreitung: • Arten mit gut abgrenzbarer Habitatbindung: Habitatsgrenze • Sehr seltene Arten⁹: Jedes Brutpaar (dann auch Landespopulation betroffen) • Arten mit mehr oder weniger flächiger Verbreitung und ohne Habitatbindung¹⁰: Landkreisebene • Verschlechterung des Erhaltungszustands: mindestens 1 % des Brutbestands wird beeinträchtigt. • Unter diesem Schwellenwert sind keine FCS-Maßnahmen notwendig; darüber schon., 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungszustand richtet sich nach der Roten Liste Deutschland mit den Gefährdungsgraden 1 und 2. • Eine spezielle und gesonderte Bewertung lediglich der „kollisionsgefährdeten Arten“ ist weder sachgerecht noch erforderlich. • Die Klarstellung der „lokalen Population“ ist zu begrüßen.

⁹ Rote Liste Brandenburg.

¹⁰ Rote Liste Brandenburg.

- | | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Sind FCS-Maßnahmen auf lokaler Ebene nicht möglich, ist in einem weiteren Schritt der Erhaltungszustand der Population auf übergeordneter Ebene zu betrachten.• Für Übergangszeit von 3 Jahren: Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population auf übergeordneter Ebene, wenn die kollisionsgefährdete Art nicht auf einer Gefährdungsliste geführt wird (Rote Liste des Bundes sowie die Rote Liste des Landes).• Verschlechterung auf lokaler, aber nicht auf übergeordneter Ebene: FCS-Maßnahmen auf Landesebene notwendig; wenn FCS-Maßnahme nicht möglich, dann wird Ausnahmegenehmigung trotzdem erteilt und es ist nach § 45d Absatz 2 BNatSchG die Zahlung in ein Artenhilfsprogramm zu leisten. | |
|--|---|--|

4 § 45c BNatSchG – Artenschutzrechtliche Delta-Prüfung im Repowering

§ 45 c BNatSchG befasst sich mit den artenschutzrechtlichen Regelungen zum Repowering und insbesondere der Delta-Betrachtung im Artenschutzrecht.

§ 45c BNatSchG – Repowering	Brandenburg	Hessen	BWE
Anwendbarkeit § 45c Absatz 1 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> Die Antragsteller*in muss Voraussetzungen darlegen: plausible und nachvollziehbare Angaben zur Verfügungsgewalt über die Bestands-WEA, zur Einhaltung der Zeitvorgaben und der Abstände (kartografische Darstellungen). 		
Artenschutzrechtliche Prüfung § 45c Absatz 2 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> Bezüglich des Umfangs der avifaunistischen Erfassungen heißt es nur, dass die Untersuchungen im Einzelfall reduziert werden können (Anlage 2 des Erlasses). Delta-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbote (differenzierten und artbezogen), welche die Vorhabenträger*in vorzulegen hat. Fachliche Methoden bzw. Gewichtungsvorgaben zur Bewertung der Kriterien erfolgen erst mit einem Bundesleitfaden. 	<ul style="list-style-type: none"> Delta-Prüfung der EU-NotfallVO ist im Rahmen des § 45c BNatSchG durchzuführen. Bei Repowering-Maßnahmen außerhalb von Windenergiegebieten ist die etwaig durchzuführende UVP auf eine Deltaprüfung begrenzt. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Vergleichsbetrachtung beim Repowering (ggf. mit Einführung der Probabilistik) muss konkretisiert werden.

5 § 45d BNatSchG – Nationale Artenhilfsprogramme

Erstmalig führt § 45d BNatSchG nationale Artenhilfsprogramme ein, in die die Artenschutzabgaben fließen sollen.

§ 45d BNatSchG – Artenhilfsprogramme	Brandenburg	Hessen	BWE
Außerhalb von Windenergiegebieten	<ul style="list-style-type: none"> In der artenschutzrechtlichen Ausnahme: Wenn FCS-Maßnahmen nicht möglich sind, erfolgt Artenschutzabgabe und die Ausnahmegenehmigung wird erteilt. 		<ul style="list-style-type: none"> Der BWE regt an, die Einzahlung in Artenhilfsprogramme aus dem direkten Bezug zur Windenergie an Land und damit dem § 45b BNatSchG zu lösen. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass alle Infrastrukturvorhaben als auch die intensive Landwirtschaft entsprechend dem Verursacherprinzip in die Artenhilfsprogramme einzahlen.
Innerhalb von Windenergiegebieten		<ul style="list-style-type: none"> Die Artenschutzabgabe ersetzt insbesondere nicht ansonsten erforderliche FCS-Maßnahmen, sondern ist nur dann zu leisten, wenn gerade kein Erfordernis von FCS-Maßnahmen besteht. Berechnung der Höhe richtet sich nach Nr. 4 der Anlage 2 zu § 45b Absatz 6 und 9 und zu § 45d Absatz 2 BNatSchG. In der Genehmigung wird lediglich auf die entsprechende Zahlungspflicht nach § 45d Absatz 2 BNatSchG ohne eine konkrete Festsetzung des zahlenmäßigen Betrages verwiesen. 	

6 Extra: Fledermäuse

In der BNatSchG-Novelle 2022 wurden keine besonderen Regelungen getroffen und eine Standardisierung des Fledermausschutz steht weiterhin aus. Dennoch wird die Artengruppe der Fledermäuse im Anhang 3 des AGW-Erlasses aus Brandenburg betrachtet.

AGW-Erlass Anlage 3	Brandenburg	BWE-Position
Tötungsverbot		
Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Tabelle mit 8 besonders kollisionsgefährdeten Arten. • Betroffenheit weiterer Arten nicht auszuschließen bei dem Freiraum unterhalb der Rotorzone (bis zum Grund bzw. zur vorhandenen Habitatstruktur) < 50 m. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Liste ist zu begrüßen, wenngleich sie nicht abschließend ist.
Abschaltzeiten	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorhabenträger*in kann auf Bestandserfassungen verzichten und vorsorgliche Abschaltzeiten beantragen. ✓ Zur Ermittlung des einschlägigen Abschaltzeitraumes lassen sich mithilfe der Auswertung von Biotopkartierungen/ Luftbildern/ Topografischen Karten zwei Funktionsräume abgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsräume besonderer Bedeutung (erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode), hier Abschaltungen vom 01.04. bis 31.10.: • Flächen < 250 Meter zu Gehölzstrukturen und Waldrändern, • Flächen < 500 Meter zu Gewässern und Feuchtgebieten, • alle Wald- und Forststandorte. • Bei den übrigen Flächen handelt es sich um Funktionsräume allgemeiner Bedeutung mit Abschaltzeiträumen bei Schwärm- und Zugzeiten vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. • Abschaltparameter: • 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang • Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek; • Lufttemperatur ≥ 10°C • Niederschlag ≤ 0,2 mm/h 	<ul style="list-style-type: none"> • Die pauschale Abschaltung mit den genannten Parametern entspricht weitestgehend den Forderungen des BWE.

Gondelmonitoring	<p>! Schwellenwert für das Gondelmonitoring: Ein artübergreifender Schwellenwert genügt. Dieser liegt nach Auswertung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb einer Spanne von ein bis zwei Tieren pro WEA und Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Funktionsräumen besonderer Bedeutung sind alle geplanten WEA einem Gondelmonitoring zu unterziehen (2 Jahre). • In Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung kann nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (LfU) die Gondelerfassung auf jede zweite WEA beschränkt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern artspezifische Schwellenwerte. • Ein artübergreifender Schwellenwert kann nicht unter dem faktisch aktuellen (2 Tiere) liegen. • Gondelmonitoring sollte nur freiwillig durchzuführen sein (Abschaltungen sind bereits eine vorsorgliche Schutzmaßnahme).
Bestandserfassung 1	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassungen ohne Vorhandensein geeigneter Bestandsanlagen am Vorhabenstandort mit Erfassungen am Boden (zur Einteilung der Funktionsräume) und Höhenaktivitätsmessung z.B. mit Masten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir lehnen verpflichtende Bodenerfassungen grundsätzlich ab, da wir pauschale Abschaltvorgaben fordern. Eine Wahlmöglichkeit für den Projektträger kann aber unterstützt werden.
Bestandserfassung 2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verzicht auf Erfassungen am Boden bei Vorhandensein geeigneter Bestandsanlagen und Nutzung der vorhandenen Höhenaktivitätsmessungen mithilfe eines 2-jährigen Gondelmonitorings im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. • Nur 1-jährige Erfassung: pauschaler Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr der WEA. Eine Anpassung des Betriebsalgorithmus ist ab Beginn des 2. Betriebsjahres möglich. • Repowering und Erweiterung/Verdichtung von Windparks: weitere Informationen (Höhenaktivitätserfassungen, Schlagopfersuchen, Recherche zu Schlagopferfunden) notwendig. • Die erfassten Daten sind der Genehmigungsbehörde vollständig, zeitlich und räumlich nachvollziehbar in digitaler Form in Text, Karte und Tabellen inkl. Einer fachgutachterlichen Bewertung zur Verfügung zu stellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rückgriff auf vorhandene Monitoring-Daten ist zu begrüßen.
Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BnatSchG		
	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nur im Ausnahmefall zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dies entspricht der Position des BWE.
Schädigungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BnatSchG		

<p>Grundsätzliches</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Brandenburg ist grundsätzlich an allen Standorten, sowohl im Offenland als auch in Wäldern und Forsten, von einem Vorkommen der am stärksten kollisionsgefährdeten Arten Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhaufledermaus auszugehen. • Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von innerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Individuen kann regelmäßig durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen (u. a. Bauzeitbeschränkungen) vermieden werden; ggf. Micro-Siting. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern eine Differenzierung zwischen Wald und Offenland. Im Offenland soll auf Voruntersuchungen verzichtet werden (Ausnahmen siehe Positionspapier). • Im Wald sollten durch eine Habitatpotenzialeinschätzung und die ggf. notwendigen und fachlich anerkannten Maßnahmen die Eingriffe für Fledermäuse bereits hinreichend berücksichtigt sein. Sollten dennoch potenzielle Quartierbäume durch Fällungen betroffen sein, kann ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Tötungsverbot durch zusätzliche Maßnahmen vermieden werden (siehe Positionspapier).
<p>Prüfungsschritte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage sieht sechs konkrete Prüfungsschritte vor. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schritte 1-6 entsprechen einer Konkretisierung der vom BWE geforderten Habitatpotenzialeinschätzung. • Für die Quartierssuchen sind je nach Prüfschritt unterschiedlich weitreichende Untersuchungsradien erforderlich. Um die Untersuchungsradien den Erfordernissen des AGW-Erlasses anzupassen, müssten den Gutachter*innen zu einem frühen Planungsstand die möglichst genauen WEA-Plan-Standorte und Zuwegungen bekannt sein. Dies ist praktisch unmöglich und inhaltlich im geforderten Umfang nicht erforderlich. Bei Standorten auf freiem Feld und mit wenig Quartiersangebot (z.B. keine oder nur wenige Bäume) ist dies unproblematisch. Je größer der Baum- bzw. Waldanteil, desto komplexer wird der Untersuchungsumfang.

7 § 6 WindBG - Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten

Mit § 6 WindBG wird innerhalb von Windenergiegebieten eine Vereinfachung der Umweltprüfungen vorgesehen und in artenschutzrechtlicher Hinsicht trifft die Norm besondere Regelungen für Vögel sowie Fledermäuse. Grundsätzlich sollen in diesen Gebieten Windenergievorhaben stets möglich sein und die unverbindliche Vollzugsempfehlung des BMWK und BMUV sowie der hessische Erlass konkretisieren die Vorgaben des § 6 WindBG für den Vollzug.

Der Erlass aus Hessen stellt in seiner Verbindlichkeit ein gelungenes Beispiel dar und bietet einen angemessenen Rahmen, um das Potenzial zur Beschleunigung des Windkraftausbaus zu nutzen. Aus diesem Grund orientiert sich diese Darstellung an dem hessischen Erlass und wird durch einzelne Aspekte der ausführlicheren, aber unverbindlichen BMWK-Vollzugsempfehlung ergänzt. Des Weiteren sollten die Forderungen des BWE in entsprechende Ländererlasse übernommen werden. So insbesondere die Aufnahme von Nebenanlagen in den Anwendungsbereich von § 6 WindBG, die Freiwilligkeit der UVP und konkrete pauschale Abschaltparameter zum Fledermausschutz.

7.1 Hessischer Erlass

7.1.1 Allgemeines zu § 6 WindBG

Allgemeines zu § 6 WindBG		
Thema	Hessen	BWE-Position
Anwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Für Genehmigung lediglich von WEA. 	<ul style="list-style-type: none"> Nebenanlagen sollten miterfasst sein.
Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Keine artenschutzrechtliche Prüfung i.S.d. §§ 44 ff. BNatSchG, sondern nur modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG zur Bestimmung der Notwendigkeit bzw. des Umfangs der Schutz-/Minderungsmaßnahme (§45b Abs. 2-5 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG sinngemäß). Voraussetzung: Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG sind vorhanden. Sind geeignete und verhältnismäßige Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder geeignete Daten nicht vorhanden, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. 	<ul style="list-style-type: none"> Der BWE begrüßt diese Klarstellung.

Vorhandene Daten	<ul style="list-style-type: none">✓ Auf Grundlage vorhandener Daten: nicht älter als 5 Jahre, räumlich ausreichend genau, von Behörde, Vorhabenträgerin oder Dritten.✓ Ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden.	<ul style="list-style-type: none">• Die Daten, die von den Antragsteller*innen offiziell vorgelegt werden, sollten von der Behörde auch tatsächlich berücksichtigt werden müssen.• Die Antragsteller*innen sollte nicht nur im Rahmen laufender Verfahren, sondern auch im Rahmen neuer Verfahren freiwillig Daten vorlegen können.• Die Daten sollten den Antragsteller*innen oder den von ihnen beauftragten Gutachter*innen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, sodass Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die technische Planung (bspw. Micro-Siting) (freiwillig) auch von diesen geprüft werden können.• Als "Brutplatz" gelten nur fachlich korrekt nachgewiesene und hinreichend exakt geografisch verortete, besetzte Horste oder sonstige Fortpflanzungsstätten gem. "C"-Brutnachweis.• Die Daten sind fünf Jahre nach dem letzten Erfassungstag zu alt. Ferner sollte aufgenommen werden, dass den Daten eindeutig zu entnehmen sein muss, wann diese erhoben wurden bzw. wann die Kartierung erfolgte. Kann den Daten eine solche Information nicht eindeutig entnommen werden, sind die Daten nicht zu verwenden.
------------------	---	--

7.1.2 Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen

Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG)			
Thema	Vögel	Fledermäuse	BWE-Position
Tötungs- und Verletzungsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: § 45b Abs. 2 bis 5 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG sinngemäß ✓ Im Nahbereich (NB): Keine Schutzmaßnahmen, nur Zahlung in Geld. ✓ Zentraler Prüfbereich (zPB): Schutzmaßnahmen sind zu prüfen. HPA oder RNA kann seitens der Behörde nicht verlangt werden und müssen von den Antragsteller*innen auch nicht vorgelegt werden. ✓ Erweiterter Prüfbereich (ePB): Schutzmaßnahmen sind nur zu prüfen, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten festgestellt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Exemplare aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. ✓ Abstand größer als ePB: keine Prüfung von Schutzmaßnahmen. • Nur ausnahmsweise sind andere Schutzmaßnahmen als die in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stets Abschaltung (keine Parameter angegeben). • Gondelmonitoring ist grundsätzlich freiwillig, um Abschaltzeiten zu reduzieren und nur ausnahmsweise verpflichtend, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-case-Szenarios angeordnet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzt werden sollte eine Wahlmöglichkeit der Vorhabenträger*innen im Falle, dass mehrere Maßnahmen geeignet sind, die Risikoerhöhung ausreichend zu mindern. • Pauschale Parameter für Fledermausabschaltungen sollten ergänzt werden: Windgeschwindigkeiten von weniger als 6m/s, Temperaturen über 10 °C und kein Niederschlag im Zeitraum von April bis Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Richtet sich nach hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der Verwaltungsvorschrift und Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in der jeweils gültigen Fassung) sowie dem allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand. 		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Regelvermutung gegen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sowie einheitliche Kriterien zu dessen Bewertung sollten geschaffen werden (Standardisierung). • Für Fledermäuse sollte klargestellt werden, dass die Abschaltungsanordnung zum

			<p>Schutz von Fledermäusen den Verstoß gegen alle Zugriffsverbote und nicht nur gegen das Tötungsverbot verhindert.</p>
Zumutbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Von der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ist auszugehen, wenn sie der antragstellenden Person zumutbar ist. • Die Zumutbarkeitsschwelle wird in § 45b Abs.6 S.2 BNatSchG konkretisiert, auf die § 6 WindBG Bezug nimmt. Sie bezieht sich aber nur auf die Schutzmaßnahmen aus Anlage 1 Abschnitt 1. • Die Behörde muss aber Maßnahmen festlegen, die die Auswirkungen in Bezug auf sämtliche Zugriffsverbote und auch bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen gemeinsam mit den betriebsbedingten Auswirkungen effektiv mindern. • Deshalb kann die Behörde laut Gesetzesbegründung einen Aufschlag in Höhe von 600 Euro/MW/Jahr vornehmen und muss dies laut Erlass in der Vollzugspraxis grundsätzlich auch immer vornehmen, da i.d.R. Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen in Anlage 1 hinaus zu ergreifen sind. • Berechnung erfolgt nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch und nur fiktive Belastung als Maßstab. • Zur Methode: nach Kapitel 7.2 der Verwaltungsvorschrift Naturschutz/ Windenergie 2020. • Zur Berechnung erforderliche Daten sind vom Vorhabenträger mit seinem Genehmigungsantrag in einem Ertragsgutachten vorzulegen; wenn keine Ertragsprognose vorliegt, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenpriorisierung bzw. -gewichtung innerhalb der Zumutbarkeitsschwelle: Die Behörde kann sich gegen eine Abschaltanordnung entscheiden, da Zweck der Regelung nicht die Priorisierung des Fledermausschutzes ist, sondern der Erhalt des Schutzes bei nicht vorhandenen Daten. Dann entfällt auch das Gondelmonitoring. Dies führt automatisch dazu, dass die Antragsteller*innen gem. § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG (auch) eine Zahlung in Geld zu leisten hat, da aufgrund der Zumutbarkeitsschwelle nicht für jede betroffene Art eine verhältnismäßige Schutz-/Minderungsmaßnahme angeordnet werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der 600-Euro-Aufschlag sollte hergeleitet werden. • Bei der Priorisierung ist zu berücksichtigen, dass für viele Arten die gleichen Maßnahmen wirken. • Weiterhin können Minderungsmaßnahmen auch in ihrem Umfang reduziert werden (z.B. kürzere Dauer der phänologiebedingten Abschaltung oder windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltungen nach dem Beispiel der Verwaltungsvorschrift in Hessen). • Projektierer*innen stellen meist umfassendere Berechnungen an als das Berechnungstool und sollten (vorrangig) berücksichtigt werden. • Auf Verlangen der Anlagenbetreiber*innen sollte die Behörde die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der

	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahmenpriorisierung- bzw. -gewichtung: Maßnahmen zu Gunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen.		<p>Minderungsmaßnahmen begründen müssen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es sollte klargestellt werden, dass vorsorglich angeordnete strengere Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind.
--	---	--	--

7.2 BMWK/BMUV-Vollzugsempfehlung

Nachfolgend werden einige Punkte aus der BMWK-Vollzugsempfehlung vorgestellt, die den [BWE-Forderungen](#) entsprechen und so in einen Erlass aufgenommen werden können.

Allgemeines zu § 6 WindBG	
Thema	Vollzugsempfehlung
Rechtlicher Status der Windenergiegebiete	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Für den Fall, dass ein Regionalplan gerichtlich insgesamt für unwirksam erklärt wird, aber ein alter Regionalplan wieder auflebt, der nicht offensichtlich unwirksam ist, und bei diesem eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt wurde, ist § 6 WindBG für die Windenergiegebiete des alten Plans anwendbar.
Anwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bei Genehmigungsverfahren, die bereits vor Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) begonnen wurden, können die antragstellenden Personen die Umstellung auf das Verfahren nach § 6 WindBG ohne formalen Antrag oder Begründung verlangen. ✓ Eine Anpassung der Antragsunterlagen und eine erneute Vollständigkeitsprüfung sind nicht erforderlich. ✓ Im Einzelfall (z. B. beim Repowering) kann es jedoch schneller sein, ein reguläres Genehmigungsverfahren durchzuführen und den Abschluss des Planverfahrens nicht abzuwarten. Auf Verlangen der Antragstellenden kann, solange der Plan noch nicht ausgewiesen ist, daher jederzeit ins reguläre Verfahren gewechselt werden. Wird das Windenergiegebiet während des Verfahrens ausgewiesen, steht es den Antragstellenden ebenfalls frei, in das beschleunigte Verfahren nach § 6 WindBG zu wechseln.
Vorhandene Daten	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorhanden, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und diese darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. ✓ Auf Grundlage vorhandener Daten: nicht älter als 5 Jahre ab dem letzten Tag der Erfassung. ✓ Bei Daten Dritter muss die Behörde prüfen, ob diese nach fachlichem Standard erhoben wurden. ✓ Die Behörde muss die vorhandenen Daten den Antragsteller*innen mitteilen.
UVP	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bei Vorhaben nach § 6 WindBG ist eine UVP nicht durchzuführen. ✓ Die Genehmigungsbehörde darf keine UVP durchführen und von den Antragsteller*innen keinen UVP-Bericht verlangen.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Keine Pflicht zur Kartierung oder zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse). ✓ Die Möglichkeit, einen solchen Fachbeitrag freiwillig in das Genehmigungsverfahren einzubringen besteht.
Schutzmaßnahmen (Minderungsmaßnahmen)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG sind auch im Nahbereich anzuordnen. ✓ Im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden.

Fledermausabschaltungen



Liegen Daten aus Gondelmonitoring einer benachbarten WEA (anstelle Daten aus Vorabuntersuchung) vor, dann dürfen Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen.



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:

Moritz Röhrs

Fachreferent Planung und Naturschutz
m.roehrs@wind-energie.de

Datum

11. August 2023